



**Amtliche Mitteilung Nr. 61/2021**

# Übergangsordnung der Fakultät für Raum- entwicklung und Infrastruktursysteme der Technischen Hochschule Köln

**Vom 2. November 2021**

Herausgegeben am 26. November 2021

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Übergangsordnung  
der Fakultät  
für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom  
2. November 2021**

Die Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der Technischen Hochschule Köln gibt sich auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie § 21 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020) als interne Vereinbarung für die Dauer der Gründungsphase die folgende Übergangsordnung:

1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme vertritt an der Technischen Hochschule Köln Lehre und Forschung auf den Gebieten nachhaltige Raumentwicklung, Infrastruktursysteme und Management natürlicher Ressourcen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

## § 2

### Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind nach §§ 9 ff und 26 Abs. 4 HG das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten und des Präsidiums Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Mitglieder der Fakultät sind auch ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. Die weiteren nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind, Angehörige der Fakultät. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme bestimmen sich nach §§ 10 und 26 HG sowie nach § 3 GO.

## § 4

### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

## § 5

### Organ der Fakultät

Organ der Fakultät ist das Gründungsdekanat. Es wird vom Lenkungskreis der Fakultät beraten.

## § 6 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und zwei Gründungsprodekaninnen oder Gründungsprodekanen.

(2) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan und die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan, die oder der die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine Gründungsprodekanin oder ein Gründungsprodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Lenkungskreis der Fakultät den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Lenkungskreises der Fakultät vor und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Gründungsdekanin bzw. des Gründungsdekans gefasst werden.

(4) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann das Dekanat diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(5) Das Dekanat gibt der Vertreterin oder dem Vertreter der Gruppe der Studierenden im Lenkungskreis der Fakultät mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte mit dem Dekanat der Fakultät gemeinsame Ausschüsse bilden.

(7) Vor der Beschlussfassung des Dekanats, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Lenkungskreis der Fakultät nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## § 7 Lenkungskreis der Fakultät

(1) Dem Lenkungskreis der Fakultät obliegt die Beratung des Dekanats in allen Angelegenheiten der Fakultät. Er nimmt die Berichte der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans bzw. des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen und hierzu Empfehlungen aussprechen.

(2) Für die Gründungsphase sind stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungskreises der Fakultät zwei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eine Studierende oder ein Studierender.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Lenkungskreises der Fakultät sind die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan und die Gründungsprodekaninnen oder die Gründungsprodekane.

(4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan führt den Vorsitz im Lenkungskreis der Fakultät.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises der Fakultät werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

## § 8 Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 28 Abs. 8, 58 und 64 Abs. 1 HG hat die Fakultät für ihre angebotenen Studiengänge eine ständige Studienreformkommission gebildet (Kommission Lehre). Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen zuständig. Die Studienreformkommission wird bei der Curriculumswerkstatt und bei der Erstellung des Qualitätsberichts nach § 12 Abs. 6 der Evaluationsordnung beteiligt.

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommission übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder der Studienreformkommission sind die in den Studiengängen tätigen Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je Studiengang zwei Studierende.

## § 9 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

## § 10 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## § 11

### Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Gründungsdekan oder die Gründungsdekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang oder per E-Mail genügt.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin. Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. zu deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nur zwei Bewerberinnen, ist die Zweitplatzierte zur Stellvertreterin gewählt. Ansonsten gilt § 36 Abs. 6 der Wahlordnung entsprechend.

## § 12

### Institut

Für das an der Fakultät bestehende Institut für Technologie- und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen gilt dessen Institutssatzung vom 20.12.2007 in der Fassung vom 02.08.2013 für die Dauer der Gründungsphase der Fakultät weiter, soweit sie nicht gesetzlichen Regelungen über das Gründungsdekanat bzw. Regelungen dieser Ordnung widerspricht.

## § 13

### Änderung der Übergangsordnung

Anträge zur Änderung der Übergangsordnung können von jedem Mitglied des Lenkungs-kreises der Fakultät gestellt werden. Der Lenkungs-kreis der Fakultät beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

## § 14

### Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Vorschlag der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme sowie auf Grund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln vom 26. Oktober 2021.

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Sie behält Gültigkeit, bis das Präsidium der TH Köln die Gründungsphase der Fakultät für beendet erklärt.

Köln, den 2. November 2021

Der Gründungsdekan  
der Fakultät für  
Raumentwicklung und Infrastruktursysteme  
der Technischen Hochschule Köln

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Lars Ribbe

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte:

<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>
Integrated Water Resources Management	M.Sc.
Natural Resources Management and Development	M.Sc.
Natural Resources Management and Development <i>(in Kooperation mit der Partnerhochschule San Luis Potosí, Mexico)</i>	M.Sc. (Double Degree)
Renewable Energy Management	M.Sc.